

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport 2004

(2002/C 25 E/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 584 endg. — 2001/0244(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 16. Oktober 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 149,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den Zielen der Europäischen Gemeinschaft zählt die Förderung einer qualitativ hochstehenden Bildung.
- (2) Die erzieherischen Werte des Sports wurden vom Europäischen Rat von Nizza (7.—9. Dezember 2000) anerkannt, der damit frühere Erklärungen bekräftigt, insbesondere die Erklärung 29 im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, in der die Rolle unterstrichen wird, die dem Sport bei der Identitätsfindung der Menschen zukommt.
- (3) Der Europäische Rat von Nizza hat die Gemeinschaftsorgane aufgefordert, die erzieherischen Werte des Sports bei ihren Maßnahmen aufgrund des Vertrags zu berücksichtigen, und insbesondere unterstrichen, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Gemeinschaft die ehrenamtliche Tätigkeit fördern sollten.
- (4) In der Entschließung des Rates und der im Rat versammelten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 17. Dezember 1999 zur außerschulischen Bildungsdimension sportlicher Aktivitäten wird anerkannt, dass sportliche Aktivitäten einen erzieherischen Nutzen haben und so zur Stärkung der Bürgergesellschaft beitragen können. Ferner wird die Europäische Kommission aufgefordert, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein kohärentes Konzept zu entwickeln, um die erzieherischen Möglichkeiten sportlicher Aktivitäten zu nutzen.
- (5) Das Europäische Parlament hat Schlussfolgerungen⁽¹⁾ angenommen, in denen die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu den erzieherischen Werten des Sports be-

kräftigt und die Bedeutung sportlicher Aktivitäten für den Erwerb wichtiger sozialer Werte wie Teamgeist unterstrichen werden.

- (6) Das Europäische Parlament hatte die Kommission außerdem ersucht, ein Europäisches Jahr des Sports vorzuschlagen⁽²⁾.
- (7) Der Ausschuss der Regionen hat in seiner Stellungnahme⁽³⁾ zum Konsultationspapier der Kommission über „Das europäische Sportmodell“ die Bedeutung des Sports für die Persönlichkeitsbildung unterstrichen.
- (8) Die Kommission hat in ihrem Helsinki-Bericht bereits Überlegungen dazu angestellt, wie angesichts der durch den Sport vermittelten Werte sportliche Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Jugend eingesetzt werden können.
- (9) Die Papiere der Kommission über das lebenslange Lernen sowie über die konkreten künftigen Ziele der Bildungssysteme enthalten genaue Verweise auf den zusätzlichen Nutzen, den sportliche Maßnahmen für die Verbesserung der Qualität der Bildung darstellen können.
- (10) Die sportliche Betätigung alleine oder in der Gruppe stellt ein sinnvolles Gegengewicht zur Arbeit mit den neuen Technologien dar, die sich durch Bewegungsmangel und Isolation auszeichnen.
- (11) Sportliche Laufbahnen beginnen immer früher, was sich auf die Schul- und Berufsbildung der jugendlichen Sportler auswirkt.
- (12) Der Sport erleichtert die Mobilität der Menschen und fördert den interkulturellen Austausch. Diese Möglichkeiten werden jedoch von den Bildungs- und Hochschuleinrichtungen noch nicht ausreichend genutzt.
- (13) Die 2004 in Athen stattfindenden Olympischen Spiele haben eine hohe Symbolkraft und Medienwirkung, die genutzt werden müssen, um einen für alle Bürger zugänglichen, demokratischen Sport zu fördern, der zur Stärkung der Bildungspolitik beitragen kann. Andere wichtige Sportveranstaltungen wie die Fußball-Europameisterschaft EURO 2004 in Portugal können ebenfalls die Kommunikationsdimension des Europäischen Jahres fördern.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 274.

⁽²⁾ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 252.

⁽³⁾ CdR 37/99 endg. vom 15./16. September 1999.

- (14) Die Sensibilisierung für die erzieherischen Werte des Sports beruht im wesentlichen auf wirksamen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die durch konzertierte Anstrengungen auf europäischer Ebene ergänzt werden müssen. Das Europäische Jahr kann dabei als Katalysator wirken, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu schärfen und dieser Maßnahme einen Impuls zu verleihen.
- (15) Die Kohärenz und Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen sind unerlässlich, insbesondere bei der Bekämpfung von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung sowie bei der Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung, den Menschenrechten und der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (16) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Übereinkommen) sieht eine umfassendere Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Jugend zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen (EFTA-/EWR-Länder), andererseits vor.
- (17) Die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer sollten gemäß den Europa-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. Die Teilnahme von Zypern wird durch zusätzliche Mittelzuweisungen entsprechend noch festzulegenden Verfahren finanziert, die von Malta und der Türkei durch zusätzliche Mittelzuweisungen in Einklang mit dem Vertrag.
- (18) Mit diesem Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ⁽¹⁾ über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet.
- (19) Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag können die Ziele der Aktion nicht angemessen von den Mitgliedstaaten erreicht werden, da multilaterale Partnerschaften, der transnationale Austausch von Informationen und die Verbreitung vorbildlicher Verfahren auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind. Der vorliegende Beschluss überschreitet nicht das für die Erreichung dieser Ziele notwendige Maß —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Ausrufung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport

Das Jahr 2004 wird zum „Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport“ erklärt.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

Artikel 2

Ziele

Das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport hat folgende Ziele:

1. Sensibilisierung der Bildungs- und Sporteinrichtungen für Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der erzieherischen Bedeutung des Sports als soziales Phänomen aufgrund seiner Fähigkeit, alle sozialen Schichten und vor allem die Jugendlichen zu erreichen;
2. Rückgriff auf die im Sport geltenden Werte, um die durch die Erziehung zu vermittelnden sogenannten Basiskompetenzen zu fördern, die es vor allem den Jugendlichen ermöglichen, körperliche und soziale Kompetenzen — wie Teamarbeit, Solidarität, Toleranz und Fairness — zu entwickeln;
3. Nutzung des positiven Beitrags ehrenamtlicher Tätigkeiten zur außerschulischen Bildung, insbesondere der Jugendlichen, sowie zur Entwicklung der Sportbewegung;
4. Förderung des erzieherischen Werts der Mobilität und des Austauschs von Schülern, vor allem in einem multikulturellen Umfeld, durch Veranstaltung sportlicher und kultureller Begegnungen im Rahmen schulischer Aktivitäten;
5. Förderung von Überlegungen und Diskussionen über Maßnahmen, um die soziale Integration benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch sportliche Aktivitäten in den Bildungssystemen zu fördern;
6. Förderung sportlicher Aktivitäten in den Lehrplänen, um gegen den Bewegungsmangel der Schüler vorzugehen und so zu einer Verbesserung der körperlichen Verfassung der Schüler beizutragen;
7. Berücksichtigung der schulischen Probleme der immer jünger werdenden Leistungssportler.

Artikel 3

Gegenstand der Maßnahmen

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele können folgende Maßnahmen durchgeführt oder bezuschusst werden:

- a) Organisation von Treffen und Veranstaltungen, einschließlich der Eröffnungs- oder Abschlusskonferenzen des Europäischen Jahres;
- b) Organisation von Freiwilligenaktionen anlässlich der Olympischen Spiele und der Paralympics in Athen sowie sonstiger wichtiger Sportveranstaltungen;

- c) Durchführung von Informations- und Förderkampagnen, um die erzieherischen Werte des Sports weiter zu verbreiten;
- d) Zusammenarbeit mit den Medien;
- e) Durchführung von Erhebungen und Studien;
- f) Organisation von Informationsveranstaltungen, insbesondere über vorbildliche Verfahren;
- g) Gewährung einer finanziellen Unterstützung für transnationale, nationale, regionale oder lokale Initiativen, um die Ziele des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport zu fördern.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen werden im Anhang ausführlich beschrieben.

Artikel 4

Durchführung des Beschlusses und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission stellt die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses.
- (2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere entsprechende Stellen, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr sowie — im Rahmen der Unterstützung bei dem in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahren — für die Koordinierung der vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig sind.

Artikel 5

Finanzierung

- (1) Gemeinschaftsweite Maßnahmen gemäß Teil A des Anhangs können bis zu einer Höhe von maximal 80 % der Gesamtkosten im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften bezuschusst werden.
- (2) Lokale, regionale, nationale oder transnationale Maßnahmen gemäß Teil B des Anhangs können im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.

Artikel 6

Antrags- und Auswahlverfahren

- (1) Anträge auf eine Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem Gemeinschaftshaushalt gemäß Artikel 5 Absatz 2 sind der Kommission über die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezeichnete(n) Stelle(n) vorzulegen. Sie enthalten Angaben, auf deren Grundlage die Endergebnisse nach objektiven Kriterien bewertet werden können. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die von den betroffenen Stellen durchgeführte Bewertung.

(2) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 5 werden von der Kommission nach Stellungnahme einer Gruppe von Sachverständigen getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Tätigkeitsbereichen.

(3) Die Kommission gewährleistet (insbesondere über ihre nationalen und regionalen Anlaufstellen) in Zusammenarbeit mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Stellen, dass die Ausschreibungen rechtzeitig und auf einer möglichst breiten Basis erfolgen.

Artikel 7

Kohärenz und Komplementarität

- (1) Die Kommission sorgt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten für die Kohärenz der im Rahmen dieses Beschlusses vorgesehenen Maßnahmen mit den anderen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen.
- (2) Sie stellt ferner sicher, dass das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport und die anderen regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Initiativen und Ressourcen, die zur Erreichung der Ziele des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport beitragen können, sich optimal ergänzen.

Artikel 8

Beteiligung der EFTA-/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder sowie von Zypern, Malta und der Türkei

Am Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport können teilnehmen:

- die EFTA-/EWR-Länder gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens,
- die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, der Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte,
- de Chypre, participation financée par des crédits supplémentaires selon des procédures à convenir avec ce pays,
- Malta und die Türkei, deren Teilnahme durch zusätzliche Mittelzuweisungen entsprechend den Vertragsbestimmungen finanziert wird.

Artikel 9

Haushalt

- (1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Beschlusses beläuft sich auf 11,5 Millionen EUR d. h., 8 Millionen EUR für das Jahr 2004 sowie 3,5 Millionen EUR für das Jahr 2003, damit die Vorbereitung des Jahres ab 1. Januar 2003 anfangen kann.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Auf Initiative der Kommission können im Jahr 2004 auch Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung finanziert werden, die gleichermaßen der Kommission und den Begünstigten der Aktion zugute kommen und die nicht unter die normalen Aufgaben der öffentlichen Hand fallen, wie die Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Prüfung und Überwachung der Maßnahmen.

Artikel 10

Internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 11

Begleitung und Bewertung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2005 einen Bericht über die Durchführung, die Ergebnisse und die Gesamtbewertung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

ART DER IN ARTIKEL 3 ERWÄHNTEN MASSNAHMEN

A. Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

1. Treffen und Veranstaltungen

- a) Organisation von Treffen auf europäischer Ebene;
- b) Organisation von Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Erziehung durch Sport, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlusskonferenzen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport;
- c) Organisation von Aktionen auf freiwilliger Basis anlässlich der im Jahr 2004 in Athen stattfindenden Olympischen Spiele und Paralympics sowie sonstiger wichtiger Sportveranstaltungen in der EU;

2. Informations- und Förderkampagnen, einschließlich

- a) Ausarbeitung eines Logos sowie von Slogans für das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport zur Verwendung bei allen einschlägigen Aktivitäten;
- b) einer gemeinschaftsweiten Informationskampagne;
- c) Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln in der gesamten Gemeinschaft;
- d) geeignete Initiativen europäischer Organisationen im Bildungs- und Sportbereich zur Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport;
- e) Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport hervorgehoben werden sollen.

3. Sonstige Maßnahmen

- a) Zusammenarbeit mit den Medien als Partner für die Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport, für die Nutzung neuer Instrumente, die einen leichteren Zugang zu Informationen (wie etwa Untertitel für Hörbehinderte und Bildbeschreibungen für Sehbehinderte) und gegebenenfalls zu anderen Programmen ermöglichen, sowie für die Verbesserung der Berichterstattung über die Erziehung durch Sport;
- b) gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien, einschließlich einer Reihe von Fragen, um
- c) einen Beitrag zu den in Artikel 2 genannten Zielen zu leisten, und
- d) die Wirkung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport zu beurteilen und diesen Aspekt in die Eurobarometer-Umfrage und in einen Bewertungsbericht über die Wirksamkeit und Folgen des Europäischen Jahres aufzunehmen.

4. Die Finanzierung kann folgende Formen annehmen:

- a) direkter Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere im Kommunikationsbereich und in Zusammenhang mit den Erhebungen und Studien, im Rahmen von offenen und/oder beschränkten Ausschreibungen;
- b) Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben für spezielle Veranstaltungen auf europäischer Ebene, mit denen für das Europäische Jahr der Erziehung durch Sport geworben und diese Initiative ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden soll. Diese Zuschüsse dürfen 80 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

B. Maßnahmen auf nationaler Ebene

Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene kommen für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Gesamtkosten in Frage, je nach Art und Gegenstand des Vorschlags. Hierzu könnten folgende Maßnahmen zählen:

1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport, einschließlich einer Eröffnungsveranstaltung des Europäischen Jahres;
2. Informationskampagnen und Maßnahmen zur Verbreitung beispielhafter Verfahren, die nicht unter Teil A fallen;
3. Verleihung von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;
4. Erhebungen und Studien, die nicht unter Teil A fallen.

C. Maßnahmen, die nicht im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts unterstützt werden

Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr für Erziehung durch Sport — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese zur Zufriedenheit der Kommission nachweisen können, dass die betreffenden Initiativen während des Jahres 2004 laufen und geeignet sind, eines oder mehrere der Ziele des Europäischen Jahres für Erziehung durch Sport mit zu verwirklichen.
